

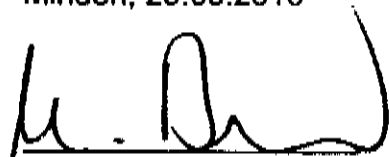
Name: Dr. Matthias Bracht
Beruf : Arzt, Krankenhausbetriebswirt (VKD)
Funktion: Vorstandsvorsitzender Mühlenkreiskliniken AöR

Hiermit mache ich für das Jahr 2009 folgende Angaben, die gem. § 17
Korruptionsgesetz jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen sind:

1. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 bestehen keine Beraterverträge, die nicht zu meiner hauptberuflichen Tätigkeit gehören.
2. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 bestehen keine Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes.
3. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 bestehen keine Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. Hierzu gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Stiftungen.
4. Es besteht keine Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
5. Es bestehen folgende Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien, die in einer Satzung benannt werden:
Vorstandsmitglied der Akademie für Krankenhaus- und Gesundheitsmanagement (AKM) eV (Gemeinnütziger Verein zum Zweck der Weiterbildung zum Krankenhausbetriebswirt)

Ich bestätige hiermit, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei mir liegt.

Minden, 25.06.2010



Dr. Matthias Bracht

Name: Dr. Olaf Bornemeier
Beruf : Dipl.-Betriebswirt, Dipl.-Sozialökonom
Funktion: stellv. Vorstandsvorsitzender Mühlenkreiskliniken AÖR

Hiermit mache ich für das Jahr 2009 folgende Angaben, die gem. § 17 Korruptionsgesetz jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen sind:

1. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 bestehen keine Beraterverträge, die nicht zu meiner hauptberuflichen Tätigkeit gehören.
2. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 2 bestehen keine Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes.
3. Gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 bestehen keine Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. Hierzu gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Stiftungen.
4. Es besteht keine Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
5. Es bestehen keine Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien, die in einer Satzung benannt werden.

Ich bestätige hiermit, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei mir liegt.

Minden, 25.06.2010



Dr. Olaf Bornemeier